Landesberufsschülerheim
der Tiroler Fachberufsschule
für Tourismus Absam

6067 Absam, Eichatstraße 18
Telefon 05223 563 59 15, FAX 05223 563 59-18
E-mail: direktion@tfbs-absam.tsn.at

Heimordnung

Grußworte

Herzlich willkommen im Landesberufsschülerheim der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam!

Wir führen das der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam angeschlossene Landesberufsschülerheim als Schulungshotel. Damit unterstützen wir einen lebensnahen Unterricht und Ihre bestmögliche Ausbildung. Sie sollten daher während des Berufsschulbesuches im Landesberufsschülerheim wohnen.

Ihr optimaler Lernerfolg und positiver Schulabschluss ist unser Ziel. Dafür sehen wir Lernhilfen und ausreichende Lernzeiten ohne Störung vor.

Ein pädagogisch ausgebildetes Team bemüht sich um ein angenehmes, vertrauensvolles Klima, sodass sich Lehrlinge wohlfühlen können.

Wir erwarten uns von Ihnen gutes Benehmen, Toleranz und Hilfsbereitschaft.

Bitte halten Sie die nachfolgenden Regeln ein!

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Schulstufe.

Direktor Mag. Christian Turisser-Gala und das Erzieher/innen-Team

März 2024

LAND TIROL

Aufgaben und Grundsätze

Für die Aufgaben und Grundsätze gelten die Bestimmungen des § 2 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß.

Tagesablauf

ab 06:00 Uhr	Körperpflege, Zimmerordnung herstellen (aufbetten, Müll ausleeren, lüften…)
ab 06:50 Uhr	Frühstücken nach Stockwerk gestaffelt
bis 07:20 Uhr	Betten- und Zimmerkontrolle durch pädagogisches Personal
07:30 Uhr – 17:00 Uhr	bleibt das Schülerheim geschlossen.
12:00 Uhr – 13:50 Uhr	Mittagessen (gestaffelt)
17:15 Uhr – 18:30 Uhr	Abendessen
um 19:20 Uhr	Anwesenheitspflicht im Heim
um 19:30 Uhr	Anwesenheitspflicht in den Stockwerken
bis 20:50 Uhr	Verlängerter Ausgang kann über das Internatsverwaltungsprogramm gebucht werden
19:30 Uhr – 20:55 Uhr	Studierzeit
ab 21:00 Uhr	Vorbereitung zur Nachtruhe (Körperpflege)
21:45 Uhr	Anwesenheitskontrolle, absolute Nachtruhe

Besondere Bedeutung wird der Studierzeit und einer ungestörten Nachtruhe im gesamten Internatsbereich beigemessen!

Betreuung der Heimschüler/innen und Nachtruhe

(1) Die Betreuung im Heim hat jenen Teil des Tages zu umfassen, der nicht von der täglichen Unterrichtszeit der Heimschüler/Heimschülerinnen betroffen ist.
(2) Kranke Heimschüler/Heimschülerinnen haben das Lehrlingsheim zu verlassen.
(3) Um eine Schlafzeit von mindestens acht Stunden zu gewährleisten, ist jede Art der Störung während der Nachtruhe zwischen 21:45 Uhr und 06:00 Uhr nicht erlaubt.

Lernzeit

Zur Sicherung des Lernerfolges der Heimschüler/innen wird die Lernzeit in zwei Bereiche aufgeteilt:

(1) Gruppenlernen oder individuelles Lernen täglich von 19:00 bis 20:00 Uhr und von 20:00 bis 20:45 Uhr verpflichtende Studierzeit.
Das individuelle Lernen erfolgt auf den Zimmern des Landesberufsschülerheims oder in Absprache mit den Erziehern/Erzieherinnen im EDV Raum, in Lernzimmern oder im Aufenthaltsraum.
(2) Erbringt der Heimschüler/die Heimschülerin den Lernerfolg nicht, kann in enger Zusammenarbeit mit der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam und dem Landesberufsschülerheim, unabhängig von der Klasse und Lehrgangswoche, der/die betroffene Heimschüler/Heimschülerin zum individuellen Lernen verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zum individuellen Lernen darf nicht als Erziehungsmittel verwendet werden!
(3) Das Lernen im Bett ist grundsätzlich nicht erlaubt.
(4) Jegliche Art der Lärmbelästigung in der individuellen Lernzeit ist nicht erlaubt.

Freizeit

(1) Für die außerhalb der Lernzeiten und Essenszeiten liegende Zeit (Freizeit) sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten Programme zu erstellen (Lernhilfen, Bewegung und Sport, …).
(2) Als Freizeit gilt die Zeit von 06:00 bis 06:50 Uhr, nach dem Mittagessen, nach dem Abendessen bis 19:25 Uhr und von 21:00 bis 21:45 Uhr.

Die Anwesenheit zum Frühstück um 06:50 Uhr und Abendessen ab 17:15 Uhr ist für alle Heimschüler/innen verpflichtend.

Jegliche Art von Kopfbedeckung ist im Speisesaal untersagt!

(3) Heimschülern/Heimschülerinnen ist die freie Gestaltung der Freizeit außerhalb des Heimes nach dem Abendessen bis 19:25 (bzw. 21:00 verlängerter Ausgang) Uhr erlaubt.

(4) Zur Freizeitgestaltung stehen den Heimschülern/Heimschülerinnen bestehende Freizeiteinrichtungen wie TV-Raum, EDV-Raum, Spiele, Spielgeräte und die Zimmer im Landesberufsschülerheim zur Verfügung.

Für Verletzungen, die Schüler/innen im Rahmen der Freizeitgestaltung erleiden, können weder Erzieher/Erzieherinnen noch Heimleiter/Heimleiterin haftbar gemacht werden.

(5) Die Heimzimmer sind in der Freizeit am Morgen von den Heimschüler/inne/n zu reinigen. Die Zimmer werden von den Erzieher/inne/n kontrolliert. Eine Nachbesserung der Reinigung erfolgt in der Freizeit zu Mittag.

(6) Mädchen ist das Betreten der Burschenstockwerke untersagt, ebenso den Burschen das Betreten der Mädchenstockwerke.

(7) Im Schul- und Heimbereich sind Hausschuhe zu tragen (Turnschuhe sind keine Hausschuhe).

Wochenende

Das Landesberufsschülerheim ist nach dem Unterrichtsende der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam des letzten Schultages der jeweiligen Woche (16:30 Uhr) bis Sonntag 17:00 Uhr geschlossen.
Die Heimschüler/Heimschülerinnen können am Sonntag bis 21:00 Uhr, oder am Montag unmittelbar nach dem Unterricht in der jeweiligen Berufsschule, in das Landesberufsschülerheim der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam zurückkehren.
Für die Anreise nach dem Wochenende muss man sich für den Sonntag über das Internatsverwaltungsprogramm anmelden. Bei Anreise am Montag ist dies nicht notwendig.
Im Falle einer Verhinderung der Rückkehr eines Heimschülers/einer Heimschülerin in das Landesberufsschülerheim ist der/die diensthabende Erzieher/Erzieherin umgehend zu verständigen.

Besuche

Besuche heimfremder Personen bedürfen der Genehmigung des/der diensthabenden Erziehers/ Erzieherin.

Vorzeitiger Auszug

Der vorzeitige Auszug aus dem Heim kann nur über ein schriftliches Ansuchen der Eltern oder Erziehungsberechtigten **und** des Lehrberechtigten bewilligt werden. Bei volljährigen Lehrlingen genügt die Einwilligung des Lehrberechtigten.

Krankheit

(1) Wenn sich ein Heimschüler/eine Heimschülerin krank fühlt, hat er/ sie umgehend den Erzieher/die Erzieherin zu verständigen, der/die entsprechenden Maßnahmen treffen wird.

(2) Die Aufnahme und der Weiterverbleib kranker Heimschüler/Heimschülerinnen werden zu Schutze der anderen Bewohner abgelehnt.

Wertgegenstände

(1) Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, kleinerer Geldbeträge und sonstiger privater Sachen steht jedem Heimschüler/jeder Heimschülerin ein mit einem Schloss versperrbarer Spind zur Verfügung. Das Mitbringen von größeren Geldbeträgen und wertvollen Schmuckstücken soll unterbleiben.

Alkohol, Suchtmittelgebrauch nach dem Suchtmittelgesetz, Rauchen, SNUS

(1) Der Konsum und die Aufbewahrung von Alkohol und Suchtmitteln, nach dem Suchtmittelgesetz sind im Landesberufsschülerheim und in der Freizeit (§ 6) untersagt.

(2) Das Rauchen ist am ganzen Schul- und Internatsgebäude nicht erlaubt.
E-Zigaretten und andere legale Rauchmittel sind ebenfalls nicht erlaubt.

(3) Ein Verstoß hat den sofortigen Heimausschluss zur Folge.

Strafbare Handlung

Im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung durch nicht eigenberechtigte Heimschüler/Heimschülerinnen sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu verständigen.

Spiele

Glücksspiele und Spiele anderer Art, bei denen Geld oder Geldeswert eingesetzt wird, sind untersagt.

Handy

Die Benützung des Handys ist im Speisesaal, während der Lernzeiten und während der Nachtruhe nicht erlaubt.

Private Haushaltsgeräte

Private Haushaltsgeräte sind nicht erlaubt.
(Wasserkocher, Kaffee + Getränkeautomat sowie Dampfbügelstation sind im Heim vorhanden.)

Beschädigungen

(1) Die Heimschüler/Heimschülerinnen haben mit den Einrichtungen des Heimes sorgsam umzugehen. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Erzieher/der Erzieherin zu melden.

(2) Ist der/die VerursacherIn namentlich nicht bekannt, jedoch einer bestimmten Gruppe zuzuordnen, wird der Schadenersatz anteilig geltend gemacht.
Bei der Aufnahme ins Heim erhalten die SchülerInnen einen Schlüssel samt Vorhängeschloss. Im Falle von Beschädigung oder Verlust werden die Kosten in Rechnung gestellt.
Für Beschädigungen jeder Art besteht Ersatzpflicht.

Erziehungsmittel (Stufe 1)

(1) Die Verhaltensvereinbarungen der Schule sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Als Erziehungsmittel gelten:

a) bei positivem Verhalten des Heimschülers/ der Heimschülerin:.

- Anerkennung, Ermutigung, Lob, Dank

b) bei einem Fehlverhalten (z. B. Ruhestörung, Zuspätkommen, Nicht-Ab-oder-Anmelden, unerlaubtes Benutzen des Handys, Respektlosigkeit ...) sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

1. *Beratendes bzw. belehrendes Gespräch*
2. *Verwarnung mit Androhung* der unten angeführten Konsequenzen.

(3) Bei einem wiederholten Fehlverhalten trotz angewendeter Erziehungsmittel:
Zurechtweisung
Erfüllen der ausgesprochenen Konsequenzen und beratendes bzw. belehrendes Gespräch.

Androhung des Ausschlusses (Stufe 2)

Bei wiederholtem Fehlverhalten, bei Verstößen oder bei strafbaren Handlungen kann der Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus dem Heim angedroht werden.

Konsequenzen:

Schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten und des/der Lehrberechtigten über die Androhung des Heimausschlusses**.**

Konsequenzen werden möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Fehlverhalten stehen.

Ausschluss (Stufe 3)

In folgenden Fällen kann ein sofortiger Ausschluss eines Heimschülers/einer Heimschülerin ausgesprochen werden:

a) wiederholtes Fehlverhalten oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten.
b) bei Verstößen oder bei strafbaren Handlungen.
c) wenn ein/e Heimschüler/in seine/ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Heimschülers/einer Heimschülerin

eine dauernde Gefährdung von anderen im Landesberufsschülerheim anwesenden Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

Missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern

Die missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern (Fotos, Videoaufnahmen usw. und deren Weiterverbreitung) ist nicht erlaubt. Verstöße können von der Abnahme der Geräte bis hin zum Ausschluss aus dem Internat führen.

Bezahlung der Heimkosten

Das Schülerheim stellt den Lehrberechtigten bzw. SchülerInnen in der Regel keine Rechnung aus. Die Heimkosten werden seit dem 1. Jänner 2018 von den Ausbildungsbetrieben bzw. der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammer Österreich übernommen.
Im Falle der Selbsttragung der Heimkosten ist der Heimkostenbeitrag unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Im Heimbeitrag sind Frühstück, Mittag- und Abendessen inkludiert. Für nichtkonsumierte Speisen erfolgt keine Rückerstattung.

Stornogebühren

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei kurzfristigen Abmeldungen vom Heim (innerhalb der letzten sieben Kalendertage vor Lehrgangsbeginn) bzw. bei Nichterscheinen zu Lehrgangsbeginn eine Stornogebühr von 20 Prozent des vorgeschriebenen Heimkostenbeitrages in Rechnung gestellt wird.

Rückzahlung von Heimkostenbeiträgen

Bis zu sieben Kalendertage vor Lehrgangsende erfolgt keine Rückzahlung von Heimkostenbeiträgen. Keine Rückerstattung anteiliger Heimkosten erfolgt ebenso, wenn der/die SchülerIn aufgrund disziplinären Vergehens aus dem Heim ausscheidet (Ausschluss).

Brandschutzordnung

Die Erklärung zur Brandschutzordnung und eine Fluchtwegbegehung erfolgen zu Beginn des Lehrganges. Eine Nichteinhaltung der Brandschutzordnung kann eine sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge haben.

Haftung

Für Schäden an persönlichen Gegenständen, insbesondere auch Diebstahl, wird vom Internat keine Haftung übernommen. Wertgegenstände und Geldbeträge sind im Kasten versperrt aufzubewahren.

Inkrafttreten

Die Heimordnung der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam tritt mit 1.Jänner 2021 in Kraft und löst alle bisherigen Bestimmungen ab.

Weitere Informationen zum Internatsaufenthalt erhalten die SchülerInnen im Rahmen einer verpflichtenden Besprechung jeweils zu Lehrgangsbeginn.

Nachbarschaftspflege

Die Lehrlinge sind angehalten sich gegenüber der Nachbarschaft und deren Liegenschaften so zu verhalten, dass es keine Beschwerden gibt. Das Betreten der Nachbargrundstücke sowie die Verunreinigung der Grundflächen ist ausdrücklich verboten, und kann ebenfalls zu den oben angeführten Konsequenzen führen.
Es wird gebeten hier auch auf die Bodenmarkierungen auf der Straße zu achten.
Die überdachte Garageneinfahrt des Nachbargebäudes ist nicht zum Verweilen oder als Raucherplatz zu nutzen.

Zur Kenntnisnahme

Die Internatsordnung wird innerhalb der ersten beiden Tag mit den Lehrlingen besprochen und durch die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste jedes Stockwerkes erklären die Lehrlinge, dass sie diese gelesen und verstanden haben, sowie, dass ihnen besondere Schwerpunkte nochmals nähergebracht wurden.

Für das Landesberufsschülerheim der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam

Direktor Christian Turisser-Gala